

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

26. Jahrgang

Magdeburg, den 30. Mai 2016

Nummer 20

## INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
<p><b>A. Staatskanzlei</b></p> <p>Bek. 10. 5. 2016, Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle (OK-Satzung) ..... 325</p> <p><b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b></p> <p>Bek. 10. 5. 2016, Ungültigkeit von Dienstsiegeln .... 331</p> <p><b>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</b></p> <p><b>D. Ministerium der Finanzen</b></p> <p><b>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</b></p> <p>RdErl. 1. 6. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt (neu: 87) ..... 331</p> <p><b>F. Ministerium für Bildung</b></p>	<p><b>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b></p> <p><b>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</b></p> <p>RdErl. 30. 3. 2016, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern ..... 335 (neu: 7824)</p> <p>Erl. 2. 5. 2016, Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien) ..... 342 (neu: 7912)</p> <p><b>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b></p> <p>RdErl. 3. 5. 2016, Straßenplanung, Straßenentwurf; Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen – Ausgabe 1998 –; Aufhebung ..... 347 (zu: 9118.a)</p>
VIII.	
<b>Landeswahlleiterin</b>	
	<p>Bek. 17. 5. 2016, Sitzübergang im Landtag von Sachsen-Anhalt ..... 347</p>

## I.

**A. Staatskanzlei****Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle (OK-Satzung)****Bek. der StK vom 10. 5. 2016 – 44-58101/6****Bezug:**

Bek. der StK vom 19. 3. 2007 (MBI. LSA S. 371), zuletzt geändert durch Bek. vom 5. 11. 2012 (MBI. LSA S. 613)

In der **Anlage** wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 7 und § 40 Abs. 2 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 2013 (GVBl. LSA S. 2), geändert durch Gesetz vom 5. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 508), die von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 27. 1. 2016 beschlossene Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle (OK-Satzung) bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

**Anlage**

**Satzung  
der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle  
(OK-Satzung)**

Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hat gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 7 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2013 (GVBl. LSA S. 2), geändert durch Gesetz vom 5.12.2014 (GVBl. LSA S. 508), am 27.1.2016 die nachstehende Satzung erlassen.

**§ 1  
Zulässigkeit Offener Kanäle**

- (1) Im Land Sachsen-Anhalt sind Offene Kanäle möglich.
- (2) Auf der Grundlage des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Nutzungsordnung geben Offene Kanäle Einzelpersonen sowie gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen die chancengleiche Gelegenheit, einzelne, sachlich und zeitlich bestimmte und nicht regelmäßig wiederkehrende Beiträge auf eigene Kosten zu verbreiten.
- (3) Offene Kanäle sollen einen spezifischen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, die praktische Medienkompetenz der Nutzer fördern und medienpädagogische Maßnahmen für alle Gruppen der Bevölkerung unterstützen.

**§ 2  
Festlegung der Verbreitungsgebiete Offener Kanäle**

- (1) Als Verbreitungsgebiete für Offene Kanäle in Sachsen-Anhalt werden gemäß § 21 Abs. 7 Nr. 3 MedienG LSA vorläufig folgende Kommunikationsräume festgelegt: Dessau, Magdeburg, Merseburg, Salzwedel, Stendal, Wernigerode und Wettin. Das konkrete Verbreitungsgebiet legt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) nach Maßgabe ihres Haushaltes sowie unter Berücksichtigung gegebenenfalls sich verändernder Kommunikationsräume durch Beschluss der Versammlung fest.
- (2) Die für den Betrieb eines Offenen Kanals zur Verfügung stehenden Kommunikationsräume werden in den entsprechenden Verbreitungsgebieten in den dort erscheinenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Nach der Bekanntmachung können gemäß § 3 Anträge auf Anerkennung der Förderwürdigkeit zum Betrieb eines Offenen Kanals bei der MSA gestellt werden.
- (3) Beantragen auf die Bekanntmachung mehrere Bewerber die Anerkennung der Förderwürdigkeit, wird die MSA eine Auswahl unter den Bewerbern treffen. Die Auswahlentscheidung richtet sich nach folgenden Kriterien:
  - Umfang der Eignung des Bewerbers nach seiner Struktur zur Meinungsvielfalt beitragen zu können,

- Umfang der Verankerung des Bewerbers im Verbreitungsgebiet und
- Umfang der Eignung des Bewerbers, die Zielsetzung des § 1 Abs. 3 für Offene Kanäle zu verwirklichen.

- (4) Die MSA legt nach Maßgabe von § 21 Abs. 5 MedienG LSA fest, welche Kabelnetzbetreiber im Verbreitungsgebiet jeweils einen Fernsehkanal unentgeltlich zur Nutzung für einen Offenen Kanal zur Verfügung zu stellen haben.

**§ 3  
Technische und organisatorische Trägerschaft**

- (1) Die technische und organisatorische Trägerschaft eines Offenen Kanals soll von einem eingetragenen Verein jeweils für ein räumlich begrenztes örtliches Verbreitungsgebiet (Kommunikationsraum) übernommen werden (Trägerverein).
- (2) Die MSA kann Trägervereine gemäß § 5 Abs. 1 fördern. Die Förderung eines Trägervereins setzt voraus, dass er von der MSA als förderungswürdig anerkannt ist (anerkannter Trägerverein).
- (3) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 voraus. Sie ist bei erstmaliger Anerkennung auf drei Jahre zu befristen.
- (4) Frühestens vier Monate vor dem Ende der Anerkennung kann der Trägerverein bei der MSA die Verlängerung der Förderwürdigkeit beantragen, spätestens zwei Monate vor dem Ende des letzten Anerkennungszeitraumes sollte der Antrag gestellt worden sein. Sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen und die notwendigen Haushaltsmittel für eine Förderung bei der MSA vorhanden sind, kann die Anerkennung um jeweils zwei Jahren verlängert werden. Unabhängig von einem Verlängerungsantrag nach Satz 1 kann die MSA den Kommunikationsraum gemäß § 2 Abs. 2 öffentlich bekannt machen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

**§ 4  
Anerkennungsverfahren**

- (1) Die Anerkennung erfolgt, wenn der Trägerverein die folgenden Anforderungen erfüllt. Er muss
  - a) allgemeine Regelungen treffen, die den chancengleichen Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen und zum zugewiesenen Kanal im Fernsehen gewährleisten (Nutzungsordnung),
  - b) die Gewähr dafür bieten, dass nur solche Beiträge im Offenen Kanal verbreitet werden, für die eine Einzelgenehmigung der MSA im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 vorliegt,
  - c) sicherstellen, dass jeder Nutzungsberechtigte am Anfang und am Ende eines von ihm erstellten Beitrages seinen Namen, das Produktionsjahr und den Offenen Kanal der Erstaussstrahlung angibt,

- d) gegenüber der MSA nachweisen, dass die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen sowie die Übertragungskapazitäten ausschließlich zur Verbreitung selbst gestalteter und selbst verantworteter Beiträge genutzt werden,
- e) sicherstellen, dass von jedem verbreiteten Beitrag für die Dauer von zwei Monaten seit der Verbreitung eine Aufzeichnung verfügbar ist; sie ist der MSA auf Verlangen vorzulegen,
- f) der MSA je einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Technik und für Verwaltung/Organisation benennen; wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer den Offenen Kanal leitet, kann dieser als Träger beider Funktionen bei der MSA benannt werden; der hauptamtliche Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Trägervereins sein,
- g) als steuerlich gemeinnützig anerkannt sein,
- h) Nachweise für angemessene Eigenleistungen im Sinne des § 5 Abs. 3 erbringen,
- i) die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gewährleisten.

Er darf - vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 6 und mit Ausnahme von Informationen über die zur Verbreitung vorgesehenen Beiträge und abgesehen von allgemeinen Informationen über die Tätigkeit des Trägervereins - selbst keine Beiträge im Offenen Kanal verbreiten.

(2) Die MSA teilt dem Trägerverein die Anerkennung schriftlich mit.

(3) Die MSA kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten zum Zeitpunkt der Anerkennung vorliegenden Voraussetzungen nachträglich entfällt oder wenn der Trägerverein die Verbreitung von Beiträgen zulässt, bei denen offenkundig erkennbar ist, dass sie gegen das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder gegen Strafgesetze verstoßen. Die MSA kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht vorgelegen hat.

(4) Die MSA ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowie einen Nachweis über die verbreiteten Beiträge zu verlangen.

## § 5

### Förderung Offener Kanäle

- (1) Die MSA fördert gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 MedienG LSA i.V.m. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO LSA (RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.1.2013 (MBI. LSA S. 73), insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA) nach Maßgabe ihres Haushaltes und nach Maßgabe

der von der MSA erlassenen Richtlinie der Medienanstalt Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Offener Kanäle und Nichtkommerzieller lokaler Hörfunkveranstalter (Bürgermedien) und medienpädagogischer Projekte die durch die MSA als förderwürdig anerkannten Trägervereine der Offenen Kanäle. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben:

- berät sie die Trägervereine in technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht,
- stellt sie die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen zur Verfügung,
- organisiert und finanziert sie den kostengünstigsten Übertragungsweg des Sendesignals des Offenen Kanals und
- fördert sie anteilig die Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) der Offenen Kanäle.

(2) Die Vorstandsvorsitzenden der Trägervereine der Offenen Kanäle sind verpflichtet, gemäß den in den Zuwendungsbescheiden genannten Fristen den haushaltsgemäßen Fördermittelabfluss sowie die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen und den Zuwendungsgeber schriftlich über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren.

(3) Die Trägervereine im Sinne von § 21 Abs. 6 Satz 1 MedienG LSA haben jeweils bezogen auf den Offenen Kanal, der Gegenstand der Trägerschaft ist, angemessene finanzielle Eigenleistungen für den Betrieb des betreffenden Offenen Kanals zu erbringen. Diese finanziellen Eigenleistungen sollen bezogen auf den jeweiligen Offenen Kanal in der Regel mindestens 10 vom Hundert der Zuwendungssumme betragen. Der Nachweis, dass im Bewilligungszeitraum nach Maßgabe von Satz 1 der Einsatz von Eigen- und Fremdmitteln erfolgt, ist bis zum 25. 10. eines Kalenderjahres schriftlich zu erbringen. Solange der Nachweis nicht erbracht oder nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist erbracht worden ist, kann die Auszahlung der bewilligten Zuwendung auf 90 vom Hundert begrenzt werden.

## § 6

### Nutzungsordnung

(1) Der Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ist in einer Nutzungsordnung des Trägervereins (§ 4 Abs. 1 Satz 2 lit. a) zu regeln, die der Zustimmung der MSA bedarf. Nachträgliche Änderungen in dieser Nutzungsordnung sind der MSA vor deren Wirksamwerden mitzuteilen.

(2) Buchungen für sende- und für produktionstechnische Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der gebuchten Termine können nur durch den Nutzer selbst erfolgen. Buchungen für die Verbreitung eines Beitrages sind erst bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Einzelgenehmigung möglich. Eine Bevollmächtigung ist unzulässig; die Nutzungsordnung kann für besondere Fälle (körperliche Behinderung oder vergleichbare Sachverhalte) eine Ausnahme vorsehen. Eine Übertragung gebuchter Termine auf Dritte ist unzulässig.

- (3) Der Vorstand des Trägervereins kann in Vertretung des Vorstands der MSA Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ausschließen, wenn sie gebuchte Termine wiederholt nicht wahrnehmen und dadurch der gleichberechtigte Zugang zum Offenen Kanal beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einzelgenehmigung gemäß § 7 nicht vorgelegen haben. Der Ausschluss darf sich höchstens auf drei Monate, im Wiederholungsfalle auf höchstens sechs Monate erstrecken. Gegen den Ausschluss kann der betroffene Nutzer Widerspruch beim Vorstand der MSA einlegen. Der ausgeschlossene Nutzer ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.
- (4) Die Nutzungsordnung muss die Anzahl und den Zeitraum für Buchungen der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen festlegen. Dabei darf pro Nutzer in der Regel eine Höchstgrenze von jeweils vier Buchungen für die sendetechnischen Einrichtungen in einem Zeitraum von mindestens vier Wochen, gerechnet ab dem Buchungstag, nicht überschritten werden. Ausnahmen können durch die MSA nach Antrag durch den verantwortlichen Nutzer genehmigt werden. Für vorproduzierte Beiträge soll eine Höchstlänge von 60 Minuten vorgesehen werden. Die Nutzungsordnung kann Ausnahmen von Satz 4 vorsehen; in diesem Fall muss sie dafür allgemeine Regelungen festlegen, die den gleichberechtigten Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen gewährleisten.
- (5) Die Nutzungsordnung kann Festlegungen für einen Ausschluss vom Zugang zu den produktionstechnischen Einrichtungen vorsehen, wenn der Nutzer ausgeliehene Produktionstechnik verspätet oder vorsätzlich nicht zurückgibt oder Buchungstermine für produktionstechnische Einrichtungen nicht einhält; der Ausschluss bei verspäteter Rückgabe darf sich höchstens auf vier Wochen erstrecken.
- (6) Die Nutzungsordnung soll vorsehen, dass die Nutzer des Offenen Kanals zur Erstellung ihrer Beiträge die vom Offenen Kanal zur Verfügung gestellten und vom Hersteller der verwendeten Geräte empfohlenen Datenträger verwenden.
- (7) Die Nutzungsordnung soll vorsehen, dass die Buchung des Sendeplatzes grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen erfolgt. Der Nutzer hat hierbei Titel und Dauer des Beitrages anzugeben.
- (8) Die Wiederholung mehrteiliger Beiträge im Rahmen einer Sendereihe ist insgesamt bei im Wesentlichen unverändertem Inhalt erst sechs Monate nach Ausstrahlung des letzten Beitrages der Sendereihe zulässig.
- (9) Unter Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu den sendetechnischen Einrichtungen kann die Reihenfolge der Sendungen außerhalb der Reihenfolge des Absatzes 7 geändert werden.
- Sie soll grundsätzlich nur dann geändert werden, wenn der Zeitpunkt des zu übertragenden oder kommen-

tierenden Ereignisses dem Nutzer erst kurzfristig bekannt geworden ist, dieser Zeitpunkt von ihm nicht beeinflusst werden kann und andere nach diesen Kriterien vorrangig zu verbreitende Beiträge nicht entgegenstehen.

Sie muss dann geändert werden, wenn der Verbreitung der Sendungen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (10) Die Nutzungsordnung kann Regelungen vorsehen, die abweichend von Absatz 7 die Zusammenfassung mehrerer Beiträge nach Themenschwerpunkt bis zu zweimal in der Woche und die Einrichtung eines festen Sendeplatzes für regelmäßig ausgestrahlte Beiträge einmal wöchentlich erlauben.
- (11) Der Trägerverein hat die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung der MSA in Einzelfällen von den Regelungen der Absätze 7 und 9 abzuweichen, um lokale oder regionale Ereignisse im Sendegebiet, die für den Verein oder für den Offenen Kanal von besonderer Bedeutung sind, berücksichtigen zu können.
- (12) Die Nutzung produktionstechnischer Einrichtungen soll auf Personen oder Personengruppen beschränkt werden, die im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz haben oder sich dort in Ausbildung befinden.
- (13) Sende- und produktionstechnische Einrichtungen dürfen nicht zur Herstellung und Verbreitung von Beiträgen zur Vorbereitung von Wahlen zur Verfügung gestellt werden.

## § 7 Einzelgenehmigung

- (1) Zur Verbreitung eines Beitrages im Offenen Kanal ist eine Einzelgenehmigung erforderlich, die durch den Vorstand der MSA oder in dessen Auftrag und nach dessen Vorgabe erteilt wird.
- (2) Die Einzelgenehmigung darf nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn der Nutzer des Offenen Kanals
- a) seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat,
  - b) nicht die Gewähr bietet, dass er die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beachtet.
- (3) Inhabern einer Zulassung nach § 13 Abs. 1 MedienG LSA, Inhabern einer rundfunkrechtlichen Zulassung außerhalb von Sachsen-Anhalt sowie Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren gesetzlichen Vertretern und leitenden Bediensteten, politischen Parteien und Wählervereinigungen darf eine Einzelgenehmigung nicht erteilt werden. Gleiches gilt für Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten Institutionen stehen.

(4) Die Erteilung der Einzelgenehmigung kann nur auf persönlichen Antrag des Nutzers und nur an ihn erfolgen. Die Erteilung der Einzelgenehmigung setzt voraus, dass der Nutzer spätestens am vorletzten Öffnungstag vor dem Sendetermin

- a) bei vorproduzierten Beiträgen eine Kopie des zu verbreitenden Beitrages vorlegt,
- b) schriftlich erklärt, dass sein Beitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt und überwiegend selbst gestaltet ist und
- c) schriftlich erklärt, dass er über die zur Herstellung und Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte verfügt.

Ein Beitrag ist selbst gestaltet, wenn der Nutzer die inhaltlichen Elemente des Beitrages mit Hilfe von ihm zur Verfügung stehenden oder vom Offenen Kanal zur Verfügung gestellten Produktionsmitteln zu mehr als der Hälfte der Beitragsdauer persönlich oder mit Hilfe einer Nutzergruppe redaktionell zusammengestellt, aufgenommen oder geschnitten hat. Nicht selbst gestaltet ist ein Beitrag, wenn in diesem Bewegtbildmaterial verwendet wird, das erkennbar oder nachweislich von Dritten, insbesondere aus kommerziellen Quellen oder öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen stammt und nicht lediglich als kurzes Zitat einer ansonsten eigenen redaktionell bearbeiteten und produzierten Darbietung dient. Bei Verwendung von fremd produziertem Material sind die Senderechte auf Verlangen der MSA schriftlich nachzuweisen. Im Streitfall über die Selbstgestaltung eines Beitrages und über Ausnahmen hinsichtlich der überwiegenden Nutzung von Archivmaterial entscheidet die MSA. Ferner muss der Nutzer den Trägerverein, die MSA und den Betreiber der Kabelanlage schriftlich von der Inanspruchnahme Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites freistellen. Die Beantragung der Beiträge erfolgt durch Einzelpersonen oder bei juristischen Personen durch deren gesetzlichen Vertreter.

- (5) Werbung kommerzieller, politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Teleshopping sowie gesponserte Beiträge sind im Offenen Kanal unzulässig. Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit politischer Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen dienen, sind nicht zulässig.
- (6) Neben den in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Inhalten kann der Trägerverein im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den allgemeinen Informationen über die Tätigkeit des Trägervereins allgemeine Hinweise auf Veranstaltungen (Veranstaltungskalender) für das Sendegebiet des Offenen Kanals aufnehmen. Dieser Veranstaltungskalender ist zusammenhängend zu verbreiten. Der Trägerverein hat den dafür Verantwortlichen zu Beginn und am Ende des Veranstaltungskalenders zu benennen.
- (7) Mehrere oder einzelne sachsen-anhaltische Offene Kanäle können öffentliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, die nicht der Gewinnerzielung

dienen, nach Maßgabe dieser Satzung dokumentieren und verbreiten, sofern nicht ein zugelassener, kommerzieller Fernsehveranstalter über diese Veranstaltung berichtet. Die in § 6 Abs. 4 definierte Höchstlänge der Beiträge entfällt für diese Sendungen.

- (8) Produktionen im Rahmen des Dokumentationsfernsehens sind der MSA sieben Tage vor Aufzeichnungsbeginn anzuzeigen und bedürfen ihrer Genehmigung.
- (9) Der Vorstand der MSA kann von ihm bestimmte Dritte widerruflich ermächtigen, Einzelgenehmigungen auszuhändigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.
- (10) Ausschließlich dem Vorstand der MSA bleiben vorbehalten
  - a) die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Einzelgenehmigungen,
  - b) die Erteilung von Einzelgenehmigungen für Angehörige der MSA und für Mitarbeiter von Offenen Kanälen und
  - c) die Erteilung von Einzelgenehmigungen in anderen Fällen, wenn dies zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zum Offenen Kanal erforderlich ist.

## § 8

### Beanstandungsverfahren

- (1) Für den Beitrag oder die Sendung ist jeder Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.
- (2) Die MSA hat eine Beanstandung vorzunehmen, wenn durch einen Beitrag oder eine einzelne Sendung gegen Bestimmungen des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Stellt die MSA einen solchen Verstoß fest, fordert sie die für den Beitrag oder die Sendung verantwortliche Person unter Androhung einer Untersagung der Nutzung Offener Kanäle im Land Sachsen-Anhalt und der weiteren Verbreitung des Beitrags oder der Sendung auf, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen.
- (3) Bei Fortdauer des Verstoßes oder bei einer weiteren Rechtsverletzung kann die MSA anordnen, dass die verantwortliche Person von der Nutzung Offener Kanäle in Sachsen-Anhalt für einen bestimmten Zeitraum, der sechs Monate jeweils nicht überschreiten darf, ausgeschlossen wird. Diese Anordnung ist aufzuheben, wenn keine Gefahr von Verstößen mehr besteht.
- (4) Der Trägerverein hat der MSA alle für ein Beanstandungsverfahren erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere eine Kopie des gesendeten Beitrages sowie die Freistellungserklärungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3.
- (5) Die MSA hört die Beteiligten vor der Beanstandung eines Beitrages oder einer Sendung an.

## § 9

### Technische Voraussetzungen

- (1) Die Einspeisung des Sendesignals in das Breitbandverteilnetz erfolgt grundsätzlich über die dem Offenen Kanal von der MSA zur Verfügung gestellten sendetechnischen Einrichtungen.
- (2) Die MSA kann Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 gestatten. Hierfür hat der Nutzer spätestens mit der Beantragung der Einzelgenehmigung eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens (insbesondere unter Angabe des Zeitpunktes und der technischen Einzelheiten) zusammen mit der entsprechenden Vereinbarung mit dem Betreiber der Kabelanlage und einer Stellungnahme des Beauftragten für die Technik des Trägerverss vorzulegen.
- (3) Die Ausstrahlung von Videotext ist möglich. Die §§ 1 bis 13 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Ausbau und die Weiterentwicklung des technischen Gesamtkonzeptes der Sende- und Produktionstechnik bedürfen einer Prüfung und Genehmigung durch die MSA.

## § 10

### Entgelt

- (1) Wenn die MSA sende- und produktionstechnische Einrichtungen zur Verfügung stellt oder deren Handhabung finanziell unterstützt, darf der Trägerverein für die Nutzung dieser Einrichtung und für die Beratung bei der Handhabung kein Entgelt erheben.
- (2) Unter Berücksichtigung des gleichberechtigten Zugangs kann der Trägerverein von jedem Nutzer eine Kostenerstattung für die zur Verfügung gestellten Verbrauchsmittel wie Speichermedien, Batterien oder ähnliches erheben. Nutzer, die eine Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Rundfunkgebühren oder Rundfunkbeiträgen vorlegen, sind von der Entrichtung der Kostenerstattung befreit.
- (3) Werden Beiträge, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, gegen Entgelt verwertet, so hat der Nutzer die Einnahmen unaufgefordert zur Hälfte an die MSA abzuführen. Die MSA ist berechtigt, von ihm entsprechende Auskunft zu verlangen.
- (4) Werden Beiträge oder Bild-/Tonmaterial oder Teile davon, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, unentgeltlich an Dritte zur Verwertung außerhalb Offener Kanäle weitergegeben, so hat der Nutzer dies der MSA unverzüglich anzuzeigen. Die MSA ist berechtigt, von ihm eine Kostenerstattung für die Benutzung technischer Produktionsmittel in Höhe der marktüblichen Sätze zu verlangen.

- (5) Bei Verstößen gegen Abs. 3 und 4 gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

## § 11

### Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Verluste an sende- und produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang; soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.
- (2) Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat der Nutzer bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50 vom Hundert der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 350,00 Euro, zu übernehmen. Bis zur Zahlung des Anteils kann die MSA den Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen der Offenen Kanäle ausschließen. Die Regelungen der LHO LSA über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (§ 59 LHO LSA) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Nutzer hat seine Einwilligung mit den Bedingungen nach Absatz 1 und 2 bei der Ausleihe der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen zu erklären.

## § 12

### Beschwerden

Beschwerden über Beiträge in Offenen Kanälen oder über den Zugang zu sende- und produktionstechnischen Anlagen sind an den Vorstand der MSA zu richten. Der Beschwerdeführer erhält einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid.

## § 13

### Schlussbestimmungen

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Diese Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.
- (3) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle vom 31.1.2007 (Anlage zur Bek. der StK vom 19.3.2007, MBI. LSA S. 371), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.9.2012 (Anlage zur Bek. der StK vom 5.11.2012, MBI. LSA S. 613) außer Kraft.